Glaubhaftigkeitsgutachten – welche Fragen sollte die Verteidigung untersuchen?

1. Allgemeines

Ein Glaubhaftigkeitsgutachten befasst sich nicht mit der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person, sondern mit der Frage, ob eine konkrete Aussage auf einem tatsächlichen Erleben beruht. Es kann daher weder die objektive Faktizität des geschilderten Geschehens feststellen noch die richterliche Beweiswürdigung ersetzen. Dies entspricht der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, wonach Gegenstand der Begutachtung allein der Erlebnisbezug und die Zuverlässigkeit der konkreten Aussage sind.

Die Verteidigung sollte zunächst prüfen, ob der Sachverständige eine fallbezogene und ergebnisoffene Fragestellung entwickelt hat. Ausgangspunkt muss grundsätzlich die sogenannte Nullhypothese sein, wonach die Aussage zunächst als nicht erlebnisbegründet behandelt wird. Sodann sind realistische Alternativhypothesen zu untersuchen, etwa eine bewusste Falschaussage, eine unbewusste Suggestion, eine Übernahme fremder Informationen, eine Scheinerinnerung, ein Verwechslungsgeschehen oder das konstruktive Auffüllen von Erinnerungslücken. Fehlt eine solche hypothesengeleitete Prüfung, ist die methodische Tragfähigkeit des Gutachtens angreifbar.

Weiter ist zu hinterfragen, ob das Gutachten die drei zentralen Bereiche der aussagepsychologischen Untersuchung ausreichend erfasst: Aussagetüchtigkeit, Aussagequalität und Aussagezuverlässigkeit. Bei der Aussagequalität sind insbesondere die konkreten Aussageinhalte, deren Detailliertheit, individuelle Prägung und Verflechtung mit zeitlichen oder örtlichen Umständen zu analysieren. Eine schematische Zählung sogenannter Realkennzeichen genügt dagegen nicht; aus dem Vorhandensein einzelner Merkmale darf kein zwingender Schluss auf die Wahrheit der Aussage gezogen werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Aussagegenese. Die Verteidigung sollte klären, wann und unter welchen Umständen die Aussage erstmals entstanden ist, wer auf die aussagende Person eingewirkt haben könnte, ob wiederholte oder suggestive Befragungen stattgefunden haben und ob spätere Angaben durch Vorhalte, Gespräche oder zwischenzeitlich erlangte Informationen beeinflusst worden sein können. Bei mehreren Aussagefassungen sind Übereinstimmungen, Widersprüche, Auslassungen und Ergänzungen konkret zu vergleichen; außerdem müssen mögliche Belastungs- oder Falschbeschuldigungsmotive sowie Reaktionen auf Konfrontationen einbezogen werden.

Schließlich sollte die Verteidigung die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens kontrollieren. Zu fragen ist insbesondere, ob die Anknüpfungstatsachen vollständig und zutreffend erfasst, die Untersuchungsmethoden und Untersuchungstermine offengelegt, Befund und Interpretation sauber getrennt und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründet wurden. Die Rechtsprechung verlangt eine eigenverantwortliche Prüfung des Gutachtens durch das Gericht; eine bloße Übernahme der sachverständigen Schlussfolgerung genügt nicht. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 20. November 2019 – 2 StR 467/19, ausdrücklich hervorgehoben.

Für die Verteidigung kommt es daher nicht allein darauf an, ob das Gutachten zu einem belastenden Ergebnis gelangt. Entscheidend ist, ob die konkrete Aussage methodisch sauber, hypothesengeleitet, vollständig und unter Einbeziehung sämtlicher alternativer Erklärungen untersucht wurde.

2. Nähere rechtliche Überlegungen

Bei der Prüfung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens ist zunächst zu beachten, dass Gegenstand der aussagepsychologischen Begutachtung nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person als dauerhafte persönliche Eigenschaft ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob die konkrete, auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Aussage einem tatsächlichen Erleben entspricht. Dies hat der Bundesgerichtshof grundlegend im Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164, herausgearbeitet. Danach muss der Sachverständige grundsätzlich von der sogenannten Nullhypothese ausgehen, also zunächst unterstellen, dass die Aussage unwahr ist. Diese Annahme ist anhand fallbezogener Alternativhypothesen zu überprüfen, etwa einer bewussten Falschaussage, einer auto- oder fremdsuggestiven Beeinflussung, einer Verwechslung, einer Übertragung fremder Informationen oder einer unbewussten Konstruktion von Erinnerungslücken. Erst wenn die Unwahrheitshypothese mit den erhobenen Befunden nicht mehr vereinbar ist, kommt die Wahrannahme in Betracht.

Die Verteidigung sollte deshalb prüfen, ob das Gutachten tatsächlich hypothesengeleitet erstellt wurde oder ob die Sachverständige lediglich einzelne belastende Merkmale der Aussage gesammelt und daraus vorschnell auf deren Erlebnisbezug geschlossen hat. Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 30. Mai 2000 – 1 StR 582/99, klargestellt, dass die Nullhypothese, die Aussageanalyse, die Persönlichkeits- beziehungsweise Kompetenzanalyse sowie die Fehlerquellen- und Motivationsanalyse gedankliche Arbeitsschritte zur Beurteilung der Aussagezuverlässigkeit sind. Sie dürfen nicht schematisch und losgelöst vom konkreten Einzelfall abgearbeitet werden. Auch sogenannte Realkennzeichen wie Detailreichtum, individuelle Prägung, die Schilderung von Komplikationen oder emotionalen Reaktionen besitzen lediglich indizielle Bedeutung. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, darf weder aus einem einzelnen Merkmal noch aus dem Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts zwingend auf die Wahrheit der Aussage geschlossen werden; ebenso wenig beweist das Fehlen solcher Merkmale ohne Weiteres eine bewusste Falschaussage.

Von zentraler Bedeutung ist ferner die Aussagegenese. Zu untersuchen ist, wann und unter welchen Umständen die Aussage erstmals entstanden ist, gegenüber welchen Personen sie wiedergegeben wurde und ob sie durch wiederholte Befragungen, Vorhalte, Gespräche oder fremde Informationen beeinflusst worden sein kann. Dies gilt insbesondere bei kindlichen oder besonders beeinflussbaren Zeugen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, ausdrücklich verlangt, mögliche fremdsuggestive Einflüsse sowie die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage in die Fehlerquellenanalyse einzubeziehen. Ergänzend hat das Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 25. November 2019 – (1) 53 Ss 104/19, hervorgehoben, dass zur Rekonstruktion der Aussagegenese insbesondere die Angaben derjenigen Personen heranzuziehen sind, denen gegenüber sich das mögliche Tatopfer zuvor geäußert hat.

Weiter ist zu prüfen, ob das Gutachten die Aussagen in ihrer Gesamtheit und im zeitlichen Verlauf erfasst. Dazu gehören eine nachvollziehbare Konstanzanalyse, der Vergleich mehrerer Aussagefassungen sowie die Untersuchung von Widersprüchen, Ergänzungen und Auslassungen. Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 26. Januar 1994 – 3 StR 629/93, beanstandet, dass ein Urteil bei einem eingeholten Glaubwürdigkeitsgutachten die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht nur auszugsweise, sondern in einer zusammenhängenden und nachvollziehbaren Darstellung mitteilen muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Aussagefassungen in wesentlichen Punkten voneinander abweichen. Eine lediglich schlagwortartige Bezugnahme auf „Hypothesen“,

„Analysen“ und „Glaubhaftigkeitskriterien“ genügt nach dem Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Juni 2009 – 2 StR 215/09, nicht, wenn nicht erkennbar wird, wie die konkreten Befunde die Schlussfolgerung zur Glaubhaftigkeit tragen.

Schließlich muss die Verteidigung die methodische Transparenz und die gerichtliche Eigenverantwortung kontrollieren. Das Gutachten sollte die Untersuchungstermine, die Dauer und den Ablauf der Exploration, die angewandten Methoden, die Anknüpfungstatsachen sowie die relevanten Explorationsinhalte erkennen lassen. Der Bundesgerichtshof hat bereits im Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, die Bedeutung nachvollziehbarer Aufzeichnungen und einer überprüfbaren Darstellung der Exploration betont. Das Gericht darf die sachverständige Einschätzung zudem nicht lediglich übernehmen. Nach dem Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. November 2019 – 2 StR 467/19, muss es die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und methodischen Grundlagen darlegen und erkennen lassen, dass es sich dem Gutachten aus eigener Überzeugung angeschlossen und dessen Schlussfolgerungen eigenverantwortlich geprüft hat. Weicht das Gericht vom Gutachtenergebnis ab, sind die Ausführungen des Sachverständigen und die Gründe für die abweichende Bewertung nachvollziehbar darzustellen; dies gilt nach dem Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 1. Dezember 2010 – 1 St OLG Ss 234/10, auch dann, wenn das Gutachten weder die Glaubhaftigkeit noch die Unglaubhaftigkeit der Aussage eindeutig bestätigt.

Für die Verteidigung ist daher entscheidend, ob das Gutachten nicht nur zu einem bestimmten Ergebnis gelangt, sondern ob dieses Ergebnis aus einer transparenten, fallbezogenen und ergebnisoffenen Prüfung sämtlicher naheliegender Erklärungshypothesen hervorgeht. Fehlen eine tragfähige Nullhypothese, die Auseinandersetzung mit Suggestion und Falschbelastungsmotiven, eine nachvollziehbare Konstanz- und Fehlerquellenanalyse oder eine eigenständige gerichtliche Würdigung, kann dies sowohl die Verwertbarkeit als auch den Beweiswert des Gutachtens erheblich in Frage stellen.